

Zeitschrift:	Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero
Herausgeber:	Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band:	11 (1897)
Heft:	2
Artikel:	Nachträge zu den Standeserhöhungen und Wappenveränderungen bernischer Geschlechter
Autor:	Mülinen, W.F. von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-768505

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hüte (2. 1) von blau)¹⁾. Sie werden von einer in drei konzentrierten Kreisen geschriebenen Schrift umschlossen, die auf der Innenseite durch eine äussert reiche und aussen durch eine einfachere Ornamentbordure eingefasst ist. Reiche Kartouchen halten oben und unten den ganzen Kranz zusammen. Die Ecken der Platte sind mit kleinen Blumenzweigen ausgesetzt und rechts unten das Monogramm S. H. F. angebracht. Die Inschrift in Majuskelschrift lautet:

¶ Anno 1588 den 5. Tag May ist seliglich gestorben der edel und fest Johan Ludwig Muntprat von Spiegelberg. ¶ Anno 1570 an Laurenti tag starb die edel und thugentsam Frau Margareta Elisabeth Munpretin von Spiegelberg geborne vo Payern.. sein ehegemahel. dern seeln got ein fröhliche auferstehung verleihen wolle und us allen. Amen.

Die Sitte, den heraldischen Grabschmuck in Bronze auf dem Steine anzubringen hat im Thurgau schon im XIV. Jahrhundert bestanden. Auf der Bibliothek von Frauenfeld bewahrt man zwei solcher Schildchen²⁾ mit dem Wappen der Konstanzerfamilie Goldast, welche wir später in dieser Zeitschrift publizieren werden.

~~~~~  
Nachträge zu den

## Standeserhöhungen und Wappenveränderungen

*bernischer Geschlechter.*

Von Dr. W. FR. VON MÜLINEN.

*Jobst Hug von Sulz* und seine ehlichen Leibeserben erhalten von Kaiser Friedrich III. am 8. Dezember 1467 (Chmel Reg. Frid. N. 5275) folgendes, uns aus den Glasgemälden von Lauperswyl wohlbekannte Wappen:

« einen gelben oder golffarben schilde darinn ein swarcz adler houpt mit seinem « hals brust und gelfunder zungen, gekronet mit einer gelben oder golffarn crone, auf « dem schilde einen helme geczirt mit einer gelbn und swarczen helmdecken darauf « zwischen zwayen aufgetan swarczen flügeln mit gelben flinderlin gesprengt ein ge- « pogener gelber hals eins swannen mit seinem aufgetan roten snabel. »

Diese ursprünglich baslerische Familie liess sich im 15. Jahrhundert in bernischen Landen nieder. Junker Wilhelm von Sulz kaufte am 17. September 1493 die Herrschaft Wartenstein im Emmenthal von seinem verarmten Schwiegervater Ulrich von Balmos. Er sowohl als Hans Thüring Hug von Sulz, sein Sohn oder Bruder, haben sich in Glasgemälden ihrer Kirche zu Lauperswyl um das Jahr 1520 ein kunstvolles Denkmal gesetzt. Von der Familie Hug oder Hügli von Sulz sind fast keine Nachrichten vorhanden. Ob sie mit den Hug in Verbindung standen, die Herrschaftsherren von Oltigen waren, ist mir nicht bekannt. So plötzlich wie sie erschienen, verschwanden sie wieder.

<sup>1)</sup> Ebenfalls dem Thurgauischen Adel angehörend.

<sup>2)</sup> Vrgl. Katalog der schweiz. Landesausstellung in Genf.

Das Archiv der Familie von Wattenwyl enthält einen Wappenbrief Friedrichs III. für Heinrich *Hünenberg*, der in mehr als einer Beziehung merkwürdig ist. Der Begabte, nur als « unser und des Reichs lieber Getrüwer » bezeichnet, erhält am 16. Dezember 1469 für sich und seine ehlichen Leibeserben « von neuem » das wie folgt beschriebene doch nicht ausgeführte Wappen: ein gelber Schild, darin im Grund ein grüner dreieckiger Berg, darauf ein schwarzer Widder mit weissen Hörnern zum Lauf geschickt. Die Helmzier ist ein halber Vorderteil eines Widders mit Farben wie im Schilde. H. soll Wappen und Kleinot führen « in allen erlichen sachen und geschefften zu schimpf und zu ernste ». Es ist also ein bürgerlicher Wappenbrief, dürfte hier aber als adliger gegolten haben.

Wann diese Hünenberg — nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Adelsgeschlechte — nach Bern gezogen sind, ist nicht genau zu sagen. Ein Heinrich war der Burgern zu Bern 1438; es scheint mir aber zweifelhaft, ob dieser es ist, der oft in des Kaisers Lager zu treffen war. Ein späterer Sprosse, Heinrich, trug den Titel eines Junkers; als solcher verkaufte er 1549, Juni 5., das Haus Nr. 81 an der heutigen Kramgasse an die Gesellschaft zum goldenen Löwen.

Der kaiserliche Wappenbrief des Zürchers Peter *Effinger* (1471, Juli 5.; in rot ein silberner Sparren) mag hier Erwähnung finden, weil in neuerer Zeit die Aargauer Effinger ihr Wappen mit jenem gevieren.

Kaiser Maximilian erteilte am 7. April 1487 dem Zürcher-Stadtschreiber Ludwig *Ammann*, seinen Brüdern und all' ihren ehlichen Leibeserben einen Wappenbrief (in Silber ein roter Hauptpfahl, darin oben 3 goldene Sterne). Ludwigs Witwe und Sohn siedelten sich in Bern an, wo ihre Nachkommenschaft bis zu ihrem Erlöschen, 1622, sich einer angesehenen Stellung erfreute.

Leu berichtet: « *Geuffi*. Ein zu Ende des XVI. Seculi ausgestorbenes Geschlecht in der Stadt Biel, welches von Kayser Maximilian I. einen Wappenbrief erhalten, nebst der Freiheit sich Geuffi von Buderich (da es einige Zehend Gericht vom Bistum Basel zu lehen gehabt) zu schreiben . . . » Die Angabe lautet zu bestimmt, als dass an ihr zu zweifeln wäre. Der Begabte war gewiss Valerius, bischöflicher Meyer in Biel. Als Wappen führte er in Rot einen silbernen Sparren begleitet von 3 silbernen Rosen (oder Lilien?).

Der Wappenbrief der *Ryhiner*, von dem im letzten Oktoberheft die Rede war, ist in der That ein bürgerlicher. Es ergibt sich dies, was ich früher übersehen, daraus, dass das Wappen nicht zu ritterlichen, sondern zu ehrlichen und redlichen Sachen erteilt worden ist. Trotzdem scheint er, wenigstens später, die Geltung eines Adelsbriefes gehabt zu haben.

Am 26. April 1580 adelte Herzog Karl von Lothringen in Nancy den Kaufmann Thiebault *Morlot* in Fontenay en Vosges — ob das Wappen: in blau ein goldenes Band, darin ein Mohrenkopf, dabei wirklich bestätigt oder neu erteilt wurde, weiss ich nicht — und liess ihn am 30. Juli 1581 von allen diesbezüglichen Gebühren befreien. Thiebault Morlot ist der Vater des bekannten Professors der Medizin Marcus Morlot, den Bern 1600 zum Burger annahm und zum Stadtphysikus bestellte, und von dem das heute noch in Bern bestehende Geschlecht abstammt.

Laut dem Nobiliaire des duchés de Lorraine et de Bar ist am 30. April 1601 Philipp *Vigneul* von Metz geadelt worden. Ich weiss nun nicht, ob die bernischen Vigneulle mit diesem im Zusammenhange stehen; die Ähnlichkeit der Wappen liesse es vermuten. Aber jedenfalls führte der erste, der sich in Bern niederliess, keinen adligen Titel und wurde auch nur unter die Ewigen Einwohner aufgenommen.

Von den *Hallwyl* ist Jakob Leopold am 11. Mai 1671 in den Grafenstand erhoben worden.

In einem notariell beglaubigten Actenstücke im Archiv des Schlosses Toffen vom 29. März und 24. Mai 1687 ist Johann Georg von Werth (*Werdt*) der Titel Frey-Herr beigelegt und Toffen als eine Freiherrschaft bezeichnet, während es dies in Wirklichkeit nicht war.

Erst kürzlich ist mir ein merkwürdiges, in Bern vielleicht einzig dastehendes Beispiel der Aberkennung von Adel und Wappen bekannt geworden (Thurnbuch des bern. Staatsarchivs ad. 1682 p. 80—84): Hans Jakob von Diesbach wird wegen Verleumdung des Obersten und Altbauherrn von Diesbach verurteilt und muss in seiner Urfehde vom 30. September bekennen, dass er ehr- und wehrlos, für seine Person des Adels entsetzt sei und auf Lebenszeit das Wappen der Wohledlen von Diesbach nicht mehr führen dürfe.

Ein in Utrecht niedergelassener Zweig der *Wattenwyl* wurde als Barone (mit dem selben Wappen) am 4. November 1858 dem niederländischen Adel incorporirt.

1865 ist Dionys Bernhard Friedrich von *Graffenried* von Villars-les-Moines mit seinen Nachkommen von Napoleon III. baronisiert worden.

1878 wurde Herr Berthold von *Erlach* von Gerzensee, Lieutenant im Garde-Drag.-Regt., von Kaiser Wilhelm I. zur Führung des Grafentitels ermächtigt, so dass nunmehr die Linie von Hindelbank nicht mehr die einzige ist, die ihn führt.

Herrn Generalmajor und k. und k. Kämmerer Gustav von *Gumoëns* ist von Kaiser Franz Joseph am 23. März 1890 (mit Placataustertigung Wien 14. Mai 1890) die Fortführung des ausländischen Freiherrntitels gestattet worden.

Von den *Zehender* ist nachzutragen, dass sie im 15. Jahrhundert zum aargauischen Adel gezählt wurden und den Titel Edelknecht führten, wie die Effinger im 14.

Endlich habe ich kürzlich im Manual der Burger-Kammer (jetzt in der Burger-Kanzlei) folgende Eintragungen über mir sonst näher nicht bekannte Bern-Burger gefunden:

Zum 10. Dezember 1684. *Bankhouw*-Wappen soll ir all wegen nach des angenommenen Fechtmeisters-Wappen zu Prag ertheilten keiserl. patenten conformiert werden.

Zum 30. November 1701. Herr Daniel *Herff* hat einen authentischen Wappenbrief vorgewiesen, der seinen Voreltern ertheilt worden, worüber M.-H. ihm bedeutet, dass er disemnach eine Copey machen lassen und zu behöriger Registratur eingeben solle.